

Jacob Kolb v. Rheindorf, Herzogl. Württemb. Generalmajor und brachte diesem Domeneck zu sammt Assumstadt und Züttlingen.

Auch Hr. Kolb v. Rheindorf hatte wieder eine Erbtöchter Marie Kunigunde, welche sich mit Herrn Johann Christof v. Ellrichshausen zu Jagstheim vermählte und dadurch Stammutter geworden ist der Freiherrn v. Ellrichshausen auf Assumstadt, Domeneck und Züttlingen, sammt Maisenhelden, Habicht und dem Ernstein Hof, welcher jetzt wieder an die abgegangene Burg Ernstein erinnert, von welcher natürlich auch die sogen. Ernsten Aecker benannt sind.

Domeneck sammt dem Seehof verkauften die Freiherrn v. Ellrichshausen und zwar scheint es, daß schon 1691/92, zur Zeit einer Vormundschaft, Verkaufsverhandlungen mit Johann Ernst von Rüd gepflogen wurden. Dieser Kauf gieng wieder zurück und sofort scheint ein Vicentiat Heugelin Domeneck käuflich erworben zu haben im August 1692. Jedenfalls in späterer Zeit befand sich das Gut in bürgerlichen Händen, denn um 1800 war (Geogr. statist. top. Lexicon von Franken I, 629) der Kraichgauische Consulent Uhl im Besitz und von seinen Besitznachfolgern hat 1830 Freiherr Franz Carl v. Trojff Königl. württemb. Generalmajor Domeneck erkauf.

Daß Domeneck der eigentliche Hauptort der Herrschaft ursprünglich gewesen ist, folgt auch wohl aus der Verpflichtung der Einwohner von Assumstadt, Züttlingen und Maisenhelden zur Unterhaltung der Burg Frohndienste zu thun. Im Jahre 1628 ist auch von einem neuerbauten Jagdhaus sammt Scheuer und Garten außerhalb der Burg Domeneck die Rede.

In einem Thurm zu Domeneck war früher eine Freistätte, in welcher Schuldner, die von ihren Gläubigern bedrängt wurden, einige Tage unangefochten sich aufhalten konnten.

Weitere urkundliche Nachrichten über das Schloß und Gut Domeneck.

Mitgetheilt *) von P f a r r e r A n ö d e l zu Assumstadt.

1424 (am Montag, nach dem weißen Sonntag) hat Beringer v. Berlichingen sein Schloß und Burg zu Thomineck mit allen seinen Zugehörungen, wie er es bisher und vor ihm „Bopp selig von Thomineckh inne gehapt habenn vnnnd vonn demselben Boppe seligenn

*) Da diese Mittheilung erst während des Druckes einlief, so konnte sie nicht mehr im vorangehenden Aufsatz benützt werden.

vff sein Mutter Frave Margarethen von Berlichingen vund vonn Ir vff ihn kommen ist“, um 1400 fl. rhein. an „den Erbern vnter dem Stumpffen von Schweinberg, Khönnen (Kunigunde), seine Eheliche Haußfrawen, vnd Hansen vonn Adolzheim den Elttern vund alle Ihre Erben. — Dis sindt die gütter: dritthalbhundert morgen ackers, die gelegen sind ober dem schlos, Item vierzig morgen wiesenn, Item das Dorf Assmanstatt (Assumstadt) mit seinen Zugehörungen, wasser und waide; Item der Wald das Stockich, das sindt achtzig morgen; Item zu Züttlingen das gericht, wasser vund walde halbes, vund daselbst ein hoff der gilt 11 Malter der dreierlei Fruchtte, und 13 genß; Item der heller gulte, acht pfund heller oder mehnn ungewerde; Item die wein gult, acht eimer weins, vund Sechs morgen weingarten, die geben das viertel, vund vier morgen Weingarten, vund funffzehenn saßnachthuner!, mit Frey Rechten, vund 36 Summerhuner; Item zum Gießbübel *) achtzig morgen Ackers, vund achtzig morgen Waldes; Item die Briff über Zuttensfeldenn, vund meine Recht daran; Item die Fischwaide, die die von Gemmingen Inne haben — Item die armen Leuth als sie Boppe selig vonn Thomeneck Inne gehapt hatt, von Inne vff sein mutter vund darnach vff mich khomen sein.“

Harttmann Stumpff vonn Schweinberg hatt vff Donnerstag nach santt Elisabethen tag 1454 die vesten Thomeneck mit dem furhose vund dem Berg, So weit der begrieffen hat, zu manlehenn (mit Assnennung zc.) vonn hertzog friederichenn dem pfalzgraven zc. Empfangen, als die auch von seinenn gnadenn, als von seiner herrschafft weinsberg wegen zu rechten Manlehenn rurt vund geet.“

Philipp Stumpff v. Schweinberg empfing dieses Lehen auf Dienstag nach Jubilate 1473.

1485 „vff der vnschuldigen kindlin tag“ verkauft Harttmann Stumpff von Schweinberg seinen Antheil an dem Schloß, Vorhof und Brunnen zu Domeneck um 80 fl. rhein. an seinen Bruder Philipp Stumpff von Schweinberg „mit verwilligung des durchlauchtigen fursten vund herrn, herrn philips pfalzgraue bei rein, Erzdrukhses Churfürst zc.“ seines gnädigen Herrn, „vonn des Guaden der herrschafft weinsberg herrirende, solich Schlos zu lehenn geet.“

Bernhard v. Hartheim, Mainzischer Rath, wird für sich und seinen Bruder Hans v. Hartheim unterem 25. Februar 1534 belehnt

*) Sonst Gießbübel, ein nicht mehr bekannter Hof bei Züttlingen.

mit Domeneck, Schloß und Berg, als rechtem Mann- und Stamm-
lehen durch den römischen König und den damaligen Herzog v. Wirt-
temberg Ferdinand. Vorher hatte Max Stumpff von Schweinberg
dieses Lehen inne gehabt. Die im Assumstädter Archiv in einem
alten Copialienbuch stehende hierauf bezügliche Urkunde wurde in
Stuttgart ausgefertigt und trug das Secret-Insiegel des Fürstenthums
Württemberg.

In einer „Abrede Bernhards und Hansen von Hartheim, ge-
brüder, nach absterbung Ierer Mutter seligen“ wird gesagt: — —
„Zu dem anderen, dieweil Bernhard der Stumpff Lehenn, als
Nemlich Dhummeck das hauß von der Römischen Königlichen Maj.
— — zu lehen geht, mit Mercklicher beschwertten vund vncosten auß-
procht vund erlangt, vund das hauß Thummeck, nachdem es von den
Bauern außgebrenndt, vund baues notturfsttig ist, so solle — — Dhumme-
ck — — Bernhartten vnd sein Lehenserben vneinredt (ohne Einrede)
Mein Hansen oder meiner erben — — ewiglich pleiben.“ (Mitt-
woch nach Ostern 1534.)

Wilhelm v. Neuhausen, Amtmann zu Meckmülen, beurkundet
1534, daß ihm die beiden Wittfrauen von Wangen und Ehingen *)
„das Gejäg vund waidwerckh zu Tumeneck, So den Stumpffen Zu-
stendig gewest, vund sie zu gebrauchen gehapt, — zu bejagen ver-
günstigt,“ und daß auch sein Schwager Bernhart von Hartheim, der
Tumeneck mit der Jagdgerechtigkeit von den genannten Wittfrauen
an sich gebracht habe, ihm vorbehältlich der Wiederaufkündigung diese
Jagd überlassen habe.

1534 verkaufen der „pfarher vund die Alttaristen Inn der
pfarkirchen zu Meckmülenn“ ein Stück Wiese, gehörig an ihre „ge-
meine presentz, gelegen in Dhominecker Markt zwischen denn Edeln
vnd Besten Stumpffenn von Schweinbergk vff baiden seitten, vund
— — also zwischen Iren wiesen verschlossen“, um 7 fl. an Bern-
hart von Hartheim, den Lehenserben der (wie es scheint, während
der Unterhandlungen mit Tod abgegangenen) früheren Herren von
Domeneck, Philipp und Max Stumpff von Schweinberg.

1535 (Aus einer Vergleichs-Urkunde.) Bernhart v. Hartheim
macht vor dem bestellten Schiedsrichter, Wilhelm v. Neuhausen, Amt-
mann zu Möckmühl, geltend, daß es seit vielen Jahren gebräuchlich

*) Margarethe, geb. Stumpff v. Schweinberg, Wittwe eines † Stephan
v. Wangen. Affra v. Stumpff v. Schweinberg, Wittwe eines Christoph v.
Ehingen

gewesen sei, daß „So man he zu zeitten zu Thomineckh drey war-
nungschueß gethann, sich die von Züttlingen dahienn gehnn To-
mineckh gefugt, daselbst das haus bewacht vnd Helffen be-
waren“, worüber sich aber Franz Rude von Bödikeim (als Mit-
dorfherr von Züttlingen) „vonn seiner Hinderfassen wegen“ beschwert
hatte. Man verglich sich dahin, es soll für die Zukunft den Züt-
lingern frei stehen, auf die Nothschüsse hin nach Domineck zu gehen
oder nicht; dagegen soll es aber auch dem von Hartheim anheinge-
geben sein, ob er „In Bheden vnd Feindesgeschreyen“ die Züttlinger,
falls sie die Nothsignale nicht beachteten, in sein Schloß Domineck
„mit Iren Reybenn vnd haben einzulossen oder nit.“ —

Stuttgart 20. Apr. 1542. Bernhart von Hartheim wird für
sich und seinen Bruder Hans von Herzog Ulrich mit Thomeneckh,
Schloß und Berg, wie das von ihm und seinem Fürstenthum Wirt-
temberg zu Lehen rührt, und es zuvor Max Stumpff von Schwein-
berg inne gehabt hat, belehnt.

1594 wurde Georg Wolf von Hartheim mit Domeneck belehnt
von Herzog Friedrich v. Württemberg.

1607 nach Absterben derer v. Hartheim ist dieses Lehen dem
Herzog zu Württemberg heimgefallen.

6) Orden.

Unserem fränkischen Württemberg gehört ein eigener Orden an,
der Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgische Phönixorden, welcher noch als
Fürstl. Hohenlohischer Hausorden existirt.

Ueber die Entstehung und die Statuten desselben berichtet das
„Archiv für Hohenlohische Geschichte“ I, 2. S. 205 ff. und es wird
uns daselbst S. 228 auch ein Verzeichniß aller einstigen und jezigen
Inhaber dieses — bloß für Adliche, Herrn und Damen, bestimmten
Ordens mitgetheilt.

Die Ordensinsignien nach ihren Rangstufen, mit Band und
Kreuz, werden auf Tab. VII. des gen. Werks in Farbendruck dar-
gestellt.

Einen zweiten unsern Vereinsbezirk näher berührenden, jetzt ein-
gegangenen Orden — das Ordenszeichen des reichsritterschaftlichen
Cantons Odenwald, — lernen wir aus folgendem Decrete des Kaisers
Josef II. etwas näher kennen.

Wir Josef der andere 2c. 2c. bekennen — daß uns die Wohl-

geborne und Edle Unsre und des Reichs Liebe und Getreue Hauptmann, Rätthe und Ausschuß der freien Reichsritterschaft Fränkischen Kreises, Orts am Ottenwald, allerunterthänigst vorgestellt haben, was massen sie in einem ohnlängst abgehaltenen Plenarconvent in reifliche Erwägung gezogen hätten, wie viel die mit einem äußerlichen Zeichen verbundenen Begriffe von Ehre und Vorzüge auf das Sittliche des menschlichen Herzens wirken und daß sie daher nichts sehnlicher wünschten, als von uns mit einem eigenen Cantonsorden begnadigt zu werden, mit dem sie solche Grundsätze zu verbinden gedächten, die auf das Sittliche, Wirthschaftliche und selbst auf die Uns schuldigste Dienst- ergebenheit, auch hauptsächlich auf ein löbl. Werk mit Errichtung einer Fräuleinstiftung den wirksamsten Einfluß haben dürften Sie haben betheuert, daß die Beförderung unseres höchsten Dienstes, ein unausgesetztes Streben zu adelichen Tugenden, Beseitigung des so häufigen Schuldenmachens, Beobachtung der Reichsritterschaftl. Privilegien und besonders der Ort Ottenwaldischen Verfassung, Erhaltung der ihrem Canton einverleibten Güter, Errichtung einer Fräuleinstiftung und Vorbeugung aller Mißheirathen die einzige und wahre Absicht dieses ihres allerunterthänigsten Gesuches sei.

Wenn wir nun diese Bitte gnädigst angesehen, anbei die tapfern redlich erspriesslichen Dienste, mit welchen besagter Rittercanton Ottenwald um unsere — gloriwürdigste Vorfahrer am Reiche, um Uns und um das gesammte deutsche Vaterland sich jederzeit rühmlichst verdient gemacht hat, mildest erwogen haben, — so haben wir — gnädigst beschlossen — — —

I. Wollen wir das hiernach beschriebene eigene Ordens- und Gnadenzeichen verleihen, als nemlich ein weiß emaillirtes mit Gold eingefasstes bestrahltes Kreuz, mit einem kleinen runden Schild, in dessen Mitte der kaiserliche doppelte Adler erscheint. Dieser ist mit seinen gewöhnlichen Insignien geziert, auf der Brust aber trägt er Unser Erzherzoglich Oesterreichisches Wappen und auf den 4 Kreuztheilen sind die Worte: Cæsari et Imperio in Gold zu sehen und zu lesen. Die Gegenseite dieses Kreuzes ist ebenfalls mit einem kleinen runden Schilde versehen, dieser aber ist grün mit Gold eingefasst, in dessen Mitte ein weißes rechtschreitendes Pferd*) ersichtlich und auf dem Quertheile des Kreuzes ist das Wort Libertas in Gold zu lesen. — — —

Dieses Gnadenzeichen soll an einem breiten rothen Bande mit schmaler weißer Einfassung vom Ritterhauptmann, Rätthen und Aus-

*) Das Wappenbild des Rittercantons Ottenwald.

schuß vornen auf der Brust in größerer, von den übrigen Ordensmitgliedern aber in kleinerer Gestalt am vierten Knopfloch zu einer Uniform, welche der Canton sich selbst dazu wählen mag, getragen werden.

II. Da die eigentliche Absicht dieses Ordens wahrer Adel, Edelmuth und eine ausgezeichnete rechtschaffene Denkungs- und Lebensart ist, so wollen wir, — daß zur Aufnahme eines Mitglieds folgende Eigenschaften erforderlich sein sollen: A) die Incorporation bei dem Ritterort Ottenwald; B) wirklicher Besiz eines incatastrirten Ritterguts; C) es sollen nur aufgenommen werden wirkliche Chefs einer Familie u. s. w. u. s. w. nach erlangter Majorenität; D) soll der Recipiendus entweder alt adelich sein und acht Ahnen zählen oder doch wenigstens von unvordenklichen Zeiten her dem *corpori equestri* einverleibt sein. Doch wollen wir dem Capitulo — vorbehalten, dieses Gnadenzeichen auch jenen seiner Mitglieder zu verleihen, welche — ob sie gleich nicht altadelich oder *corpori equestri* einverleibt sind, dennoch entweder ansehnliche Güter im Canton besizen oder als vorzüglich würdige Mitglieder in allgemeinem Ansehen und Reputation stehen oder sonst sich ein besonderes Verdienst um das ritterschaftliche Wesen gemacht haben.

u. s. w. bis zum 15. Artikel.

Ot. Eugos in Hungern, 1ten Oct. 1788.

J o s e f .

II.

Urkunden und Heberlieferungen.

1) Auszug aus einem

Anniversariale antiquum domus Mergentheimensis.

Dieses Anniversarienbuch der Deutschhauskapelle zu Mergentheim ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben, hie und da mit späteren Zusätzen — welche mit kleinerer Schrift sollen unterschieden werden.

Einzelnes daraus ist schon in früheren Hefen mitgetheilt, namentlich die Hohenloheschen Einträge, welche wir aber um so mehr wiederholen, weil das Heft II., das sie enthielt, längst vergriffen ist.